



## **Satzung der Gabriele Schampel - Bäumel Stiftung**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Gabriele Schampel - Bäumel Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Zustiftung des bürgerlichen Rechts zur Bürgerstiftung Straubing.
2. Sie hat ihren Sitz in Straubing.

### **§ 2 Stiftungszweck**

Die Satzung der Bürgerstiftung Straubing vom 04.07.2011 ist Bestandteil und Grundlage dieser Satzung. Auf § 2 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing wird Bezug genommen.

### **§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung**

Auf § 3 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing wird Bezug genommen.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einer Einlage von 50.000 Euro in bar.

Dieses Grundstockvermögen wird Teil des Grundstockvermögens der Bürgerstiftung Straubing. Es ist getrennt zu verwalten und für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Stiftungszwecke zu verwenden. Im Übrigen gilt § 4 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die zur Ausschüttung bestimmten Erträge sollen für die Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe verwendet werden.
4. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmung dürfen Rücklagen gebildet werden, um die Leistungskraft der Stiftung zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erhalten. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 6 Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird von der Bürgerstiftung Straubing gemäß § 6 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing verwaltet. Auf diese Bestimmung und den Beschluss des Stadtrates der Stadt Straubing vom 26.07.2021 zur Kostenfreiheit der Verwaltung der Stiftung wird Bezug genommen.

## **§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung, Vermögensanfall**

Es gelten die §§ 7 und 8 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing. Auf diese wird Bezug genommen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23.03.2023 in Kraft. Sollte die Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern erforderlich sein, tritt die Stiftung mit Anerkennung in Kraft.

Straubing, 23.03.2023

.....  
Gabriele Schampel